

Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule Peine

	<p>Paragraph 1 Zweck</p> <p>Zum Zwecke der Teilfinanzierung der im Paragraph 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule festgelegten Aufgaben werden für den Besuch der Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule nach den Bestimmungen dieser Ordnung die nachstehenden Entgelte von den Teilnehmenden erhoben.</p>
	<p>Paragraph 2 Teilnahmeentgelte</p> <p>(1) Das Entgelt wird pro Unterrichtsstunde erhoben (Ustd.). Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten und kostet mindestens 3,00 €.</p> <p>(2) Für Angebote aus den Bereichen Familienbildung, Politische Bildung und Inklusion, Schulabschlüsse oder für besondere Zielgruppen kann ein geringeres Entgelt erhoben werden.</p> <p>(3) Bei Angeboten mit besonderem Profil, mit stark freizeitorientiertem Charakter sowie bei Angeboten aufgrund individueller Bestellung oder mit besonders hohem Aufwand können die Kursentgelte entsprechend erhöht werden. Die Entscheidung und Genehmigung von Abweichungen von (1) und (2) obliegt der Leitung der Kreisvolkshochschule.</p> <p>(4) Sofern einzelne Kurse der Kreisvolkshochschule der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, wird diese in das Entgelt einkalkuliert.</p> <p>(5) Für zusätzliche Leistungen der Kreisvolkshochschule (z. B. Material- und Lernmittelkosten, qualifizierte Teilnahmebescheinigungen, Kosten für die Nutzung der vhs.cloud) sowie für die Raumnutzung können Zuschläge zu den Entgelten auf der Grundlage der der Kreisvolkshochschule entstehenden Kosten festgesetzt werden.</p> <p>(6) Die Mindestteilnehmendenzahl für Veranstaltungen beträgt, sofern nicht anders angegeben, sieben Personen. Veranstaltungen mit weniger Teilnehmenden können im Einzelfall nach Entscheidung der Leitung der Kreisvolkshochschule durchgeführt werden, sie kann hierbei die Teilnahmeentgelte erhöhen.</p> <p>(7) Kurse können als Kleingruppen kalkuliert und durchgeführt werden. Das Entgelt wird entsprechend der entstehenden Gesamtkosten festgesetzt.</p> <p>(8) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen ist ein Bearbeitungsentgelt von 3,00 € je Kurs zu zahlen. Ermäßigungen für Bearbeitungsentgelte werden nicht gewährt. Die schriftliche Anmeldung zu einem Kurs verpflichtet zur Zahlung des Bearbeitungsentgelts. Eine Erstattung des Bearbeitungsentgelts nach Beginn des Kurses ist nicht möglich.</p>

	<p>Paragraph 3 Ermäßigungen</p> <p>(1) Auf die in Paragraph 2 festgesetzten Entgelte erhalten auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Belege</p> <p>a) 25 % Ermäßigung auf alle Kurse: Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte, Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und Teilnehmende, die nachweislich im Besitz einer Ehrenamtskarte oder Jugendleiterinnen-Card (Juleica) sind.</p> <p>b) 40 % Ermäßigung auf alle Kurse: Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld sowie Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz und deren Einkünfte nachgewiesenermaßen unter dem Sozialhilfesatz liegen.</p> <p>c) Die Ermäßigungen gelten nicht für Lehrgänge, Schulabschlüsse und Präventionskurse im Bereich Gesundheit, die von den gesetzlichen Krankenkassen bezuschusst werden, sowie für Kurse, die nicht nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz gefördert werden.</p> <p>(2) Weitere Ermäßigungen bis zu 40 % können in Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch die Leiterin oder den Leiter der Kreisvolkshochschule gewährt werden.</p> <p>(3) Entgeltermäßigungen sind mit der Anmeldung schriftlich zu beantragen und durch entsprechende Bescheinigungen glaubhaft zu machen; eine nachträgliche Ermäßigung ist nicht möglich.</p>
	<p>Paragraph 4 Fälligkeit, Zahlungsweise</p> <p>(1) Die Entgelte werden mit der schriftlichen Anmeldung fällig und sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Bei langfristigen und/oder lernintensiven Lehrgängen kann auf Antrag die Entgeltzahlung in Raten erfolgen.</p>
	<p>Paragraph 5 Abmeldungen</p> <p>(1) Abmeldungen sind, sofern im Programm nicht anderes angekündigt, bis zu Beginn der Veranstaltungen, bei Bildungsurlaubs- und Wochenendseminaren bis 10 Tage vor Beginn möglich.</p> <p>(2) Die Leiterin oder der Leiter der Kreisvolkshochschule kann für andere langfristige Lehrgänge und Maßnahmen mit mehr als 40 Unterrichtsstunden im Einzelfall besondere Kündigungen festlegen.</p>

	<p>Paragraph 6 Erstattungen</p> <p>(1) Entgelte werden zurückerstattet:</p> <p>a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,</p> <p>b) auf schriftlichen Antrag anteilig, wenn Teilnehmende aus von ihnen nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere längere Krankheit) nicht in der Lage sind, weiter an der Veranstaltung teilzunehmen,</p> <p>(2) Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Kurs verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung des Entgeltes. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Abmeldung und befreit nicht von der Zahlung.</p> <p>(3) Absprachen über Ermäßigung, Kündigung etc. können nur mit der Geschäftsstelle der Kreisvolkshochschule erfolgen, um wirksam zu werden. Absprachen mit Dozentinnen oder Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.</p>
	<p>Paragraph 7 Datenschutz</p> <p>Die Kreisvolkshochschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. In enger Absprache mit der Datenschutzbeauftragten oder dem Datenschutzbeauftragten des Landkreises Peine werden die Abläufe der Datensicherung und Datenverarbeitung der Kreisvolkshochschule regelmäßig überprüft. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.</p>
	<p>Paragraph 8 Inkrafttreten</p> <p>Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 01.01.2012 vom Kreistag beschlossene Entgeltordnung außer Kraft, soweit sie dieser Entgeltordnung entgegensteht.</p> <p>Peine, 23.10.2024</p> <p>Heiß Landrat</p>